

Satzung

über den Vorhaben- und Erschließungsplan für das Gebiet Eichstädt - nördl. Veltener Straße

Aufgrund des § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S.2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kap. XIV Abschn. II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 i.V.m. Art. 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122) und den §§ 5 und 21 Abs. 3 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. I Nr. 28 S. 225) hat die Gemeindevertretung der

Gemeinde Eichstädt

in öffentlicher Sitzung am 20.08.92 folgende Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan umfaßt:

(1) Flur 4	Flurstücke	<i>16</i> 124/5 124/4 125/3 125/2 125/5
------------	------------	--

sowie Teilstücke aus den Flurstücken

139/1
138/1
138/2
137
136
135/1
134/1
134/2
133
132/1

(2) Die o.g. Teilstücke umfassen ca. 6.000 qm, die bei Ankauf von der Treuhand zu vermessen sind. Sollte kein Kauf zustande kommen, fallen diese Teilstücke aus dem Geltungsbereich dieser Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan heraus.

§ 2
Inhalt der Satzung

Die Satzung besteht aus dem:

Teil A:	1	Übersichtsplan	M 1:2.500 vom	19.05.92
	1	Lageplan	M 1: 500 vom	03.04.92
	1	Lageplan (Freiflächen)	M 1:1.000 vom	03.04.92
	1	Trassenplan (Erschließung)	M 1:1.000 vom	15.04.92

Teil B: Text

§ 3
Inhalt der Satzung

(1) Ein Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist in bauplanungsrechtlicher Hinsicht zulässig, wenn es dem Vorhaben- und Erschließungsplan und dem Textteil der Satzung entspricht sowie die Erschließung gesichert ist.

(2) Die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen sind im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt. Die Erschließungsmaßnahmen sind vom Träger des Vorhabens auf eigene Rechnung durchzuführen. Für die Herstellung der Erschließungsanlagen ist zwischen der Gemeindeverwaltung und dem Vorhabenträger einen Durchführungsvertrag abzuschließen.

§ 4
Ausnahmen

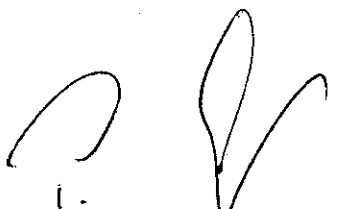
Ausnahmen von den Festlegungen der Satzung sind zulässig, wenn die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft (§ 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BauGB i.V.m. § 55 Abs. 3 BauZVO)

20.08.92 Eichstätt

(Ort, Datum)



(Bürgermeister)

öffentlich

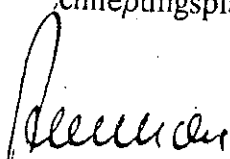
ausgegeben am: 1.2.1993
abgenommen am: 19.02.93 Draupf

Potsdam, den 2. Dezember 1992

G e n e h m i g u n g

Hiermit genehmige ich gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB die von der Gemeindevertretung Eichstädt am 20. 08. 1992 beschlossene Satzung nach § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BauGB "Vorhaben- und Erschließungsplan Eichstädt - nördlich Veltener Straße" vorbehaltlich folgender Auflagen:

- Die Satzung mit Bestandteilen, Plänen, und Begründung geben den exakten räumlichen Geltungsbereich wieder.
- Als Träger öffentlicher Belange werden die Stellungnahmen der Wasserversorgung, der unteren Naturschutzbehörde, der Abfallwirtschaft und des Museums für Ur- und Frühgeschichte in die Abwägung einbezogen.
- Das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen wird von dem Vorhaben- und Erschließungsplan benachrichtigt.


Ammon

öffentlich ausgehängen: 1.2.1993
abgenommen: 19.02.1993 S. D. [Signature]